



## Anzeige zum Abbrennen eines Feuerwerks

<b>Gesuchsteller/in</b>		
<b>Adresse, Ort</b>		
<b>E-Mail</b>		
<b>Telefonnummer</b>		
<b>Veranstaltung</b>		
<b>Art der Veranstaltung</b>	<input type="checkbox"/> Privatanlass	<input type="checkbox"/> kommerzieller Anlass
<b>Ort</b>		
<b>Datum</b>		
<b>Zeitpunkt</b>	von	bis
<b>Art der Feuerkörper / Menge</b>		
<b>Verantwortliche Person</b>		
	ist verantwortlich für das Feuerwerk, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie das Räumen der abgebrannten Feuerwerksrückstände	
<b>Gebühr</b>	Privatanlässe kostenlos Kommerzielle Anlässe Fr. 50.—	

Diepoldsau, .....

Die verantwortliche Person

.....

## **Bedingungen und Auflagen**

1. Die Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil zur obgenannten Anzeige.
2. Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung besteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen wie elektrische Freileitungen etc. sind zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anzulegen. Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc. zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen. Allfällige übergeordnete Weisungen/Verbote im Fall von ausserordentlicher Trockenheit (Waldbrandgefahr etc.) bleiben vorbehalten.
3. Wer mit pyrotechnischen Gegenständen umgeht, hat dabei das Rauchen zu unterlassen. Er darf in ihrer Nähe auch kein Feuer oder offenes Licht unterhalten oder dulden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV).
4. Das Feuerwerk darf nur bis 22.00 Uhr gezündet werden.
5. Die niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile, usw.) sind nach dem Anlass zu entfernen.
6. Für die Benützung von fremdem Grundeigentum ist das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen.
- 7. Die direkten Nachbarn sind über den Anlass zu informieren. Das Abbrennen des Feuerwerkes ist nur unter Vorbehalt der Einwilligung der direkten Nachbarn erlaubt.**
8. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
9. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen des Feuerwerkes im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Veranstalter.

## **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 40 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Diepoldsau, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist der angefochtene Entscheid beizulegen.

Diepoldsau, .....

Gemeinderatskanzlei Diepoldsau  
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann

Mitteilung an

- Gesuchsteller/Gesuchstellerin
- Feuerwehrkommando, Marco Köppel, Neugasse 4, Postfach, 9443 Widnau
- Polizeistation, 9443 Widnau (per E-Mail)
- Fachstelle Sprengstoff/Waffen der Kantonspolizei (rolf.steiner@kapo.sg.ch)
- Akten